

**StrafR** Fallbearbeitung

Ricarda Bardowicks, Julia Biastoch und Katharina Reisch\*

# Der Impfpass

## Fallbearbeitung im Strafrecht für Fortgeschrittene

Der dem Beitrag zugrundeliegende Sachverhalt war Gegenstand einer Klausur in der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene im Sommersemester 2022 bei Herrn Prof. Dr. Boris Burghardt. Die Klausur behandelt klassische strafrechtliche Fragestellungen im Bereich der Urkunden-, Vermögens- und Straßenverkehrsdelikte. Die Bearbeitung von Ricarda Bardowicks wurde mit »sehr gut« bewertet.

### SACHVERHALT

Es ist März 2022. Der aus äußerst wohlhabender Familie stammende Student S hat früher ein ausschweifendes Partyleben geführt, das durch die Corona-Beschränkungen ein jähes Ende gefunden hat. Für viele seiner Freunde läuft die Partysaison inzwischen wieder an – nicht jedoch für S, der sich nicht impfen lassen möchte.

Als die Neuauflage der beliebten »Juristinnen-Sause« angekündigt wird, steht für S fest, dass er bei diesem Event trotzdem unbedingt dabei sein muss. Im Internet sucht S daher nach Möglichkeiten, die Zutrittsbeschränkungen der Veranstaltung zu umgehen. Dabei stößt er auf die Internetseite der H, die von ihr vollständig ausgefüllte Impfpässe mit Original-Chargenaufkleber und Stempel des Göttinger Impfzentrums für 250 Euro anbietet. S nimmt über die hinterlegte Emailadresse Kontakt zu H auf. Sie vereinbaren, dass S das Geld vorab überweist und das Dokument dann per Post an eine Packstation geliefert wird. S ist erfreut über die einfache Abwicklung und überweist H direkt den Betrag. Auf den Impfpass wartet er jedoch vergeblich. Tatsächlich hatte H nie vor, einen Impfpass zu fälschen und an S zu verschicken. Auf H sind bereits über hundert andere Personen hereingefallen.

S ist aufgrund dieses Fiaskos sehr verärgert. Er beschließt nun, die Sache selbst in die Hand zu nehmen und besorgt in einer Apotheke einen Blanko-Impfpass. In das Heft trägt er zwei Impfungen mit einem zugelassenen Corona-Impfstoff für den 26. April 2021 und den 6. Juni 2021 ein. Die Chargenaufkleber erstellt er selbst am Computer und klebt sie ein. Abschließend unterschreibt er mit dem Namen seiner Hausärztin Dr. Elke Ehrlich.

\* Ricarda Bardowicks ist studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Uwe Murmann an der Georg-August-Universität Göttingen. Julia Biastoch ist wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie von Prof. Dr. Alexander Baur an der Georg-August-Universität Göttingen. Katharina Reisch ist wiss. Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Uwe Murmann.

Als das Dokument fertig ist, ruft er seinen Kumpel K an und verabredet sich voller Vorfreude mit ihm für den kommenden Abend für die »Juristinnen-Sause«. Wie besprochen, treffen sich S und K vor der Disco und stellen sich, die Impfausweise und das Eintrittsgeld schon parat haltend, in die Schlange. Den Einlass kontrolliert unter anderem der Security-Mitarbeiter M. S übergibt M auf dessen Aufforderung hin für die Einlasskontrolle seinen neuen »Impfpass«. M erkennt die Fälschung jedoch bei der Begutachtung aufgrund des selbst gebastelten Chargenaufklebers. Er verwehrt S den Zutritt und steckt das Dokument direkt in seine Hosentasche, um es später zu Beweis Zwecken der Polizei zu übergeben. S wird nun sehr wütend und verlangt lautstark die sofortige Rückgabe. M bleibt jedoch hart. Da S sich nicht traut, sich den Impfpass mit Gewalt von dem körperlich überlegenen M zurückzuholen, zeigt er ihm noch den Mittelfinger und zieht frustriert von dannen.

Immerhin kennt der S einen Weg, um sich wieder in bessere Stimmung zu bringen: Er steigt in seinen schwindelerregend teuren Sportwagen und macht sich auf den Weg zur Autobahn, um dort mit seinem flotten Sportwagen seine eigene Party zu feiern. Auf der A2 zwischen Berlin und Hannover drückt der S gegen 2:30 Uhr morgens in einem Autobahnabschnitt ohne Geschwindigkeitsbegrenzung kräftig aufs Gas, hört die 1.500 PS seines Bugattis und beschleunigt auf 417 km/h. Ziel der von S mittels einer Actioncam gefilmten Fahrt ist vor allem, seiner stetig wachsenden Fangemeinde mit einem Video zu beweisen, dass er fast die maximale Geschwindigkeit seines Fahrzeugs von 420 km/h erreichen kann. In dem Video ist zu sehen, dass S einen auf dem mittleren Fahrstreifen mit etwa 120 km/h fahrenden PKW rechts überholt. Erkennbar ist auch, dass er als geübter Fahrer sein Fahrzeug die ganze Fahrt über und auch bei diesem Überholmanöver sicher beherrscht. Bei einer Geschwindigkeit von 417 km/h hat sein Fahrzeug einen Bremsweg von etwa 500 Metern. Die Witterungsbedingungen und Straßenverhältnisse könnten für eine derartige Fahrt kaum besser sein, zumal um diese Uhrzeit kaum jemand unterwegs ist. Darauf kam es dem S auch an, da er neben seinem Studium als semiprofessioneller Freizeit-Rennfahrer über diverse Rennstrecken düst und sich der Risiken einer solchen Fahrt bewusst ist. Ein unnötiges Risiko will er nicht eingehen und ihm ist wichtig, dass niemand zu Schaden kommt. Andere Personen oder Fahrzeuge gefährdet er tatsächlich nicht und S fährt nach ca. 45 Minuten euphorisch nach Göttingen zurück.

Am nächsten Tag erstattet M wie geplant Anzeige wegen des gefälschten Impfpasses und händigt das Dokument der diensthabenden Polizistin aus. Kurz darauf wird S zur

polizeilichen Vernehmung geladen und nach ordnungsgemäßer Belehrung zur Herkunft des gefälschten Impfpasses befragt. S räumt ein, das Dokument vorgezeigt zu haben, gibt aber an, dass H die Herstellerin des Dokuments gewesen sei. Die Polizei leitet daraufhin auch gegen H ein Ermittlungsverfahren ein.

*Strafbarkeit von H, S und M nach dem StGB? Die §§ 268, 269, 275-282 StGB sind nicht zu prüfen. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.*

## GLIEDERUNG

### 1. Tatkomplex: Der Impfpass

#### Strafbarkeit der H

- A. Betrug gegenüber und zu Lasten des S, § 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2 Alt. 2 StGB
  - I. Tatbestand
    - 1. Objektiver Tatbestand
      - a) Täuschung über Tatsachen
      - b) Irrtum
      - c) Vermögensverfügung
      - d) Vermögensschaden
    - 2. Subjektiver Tatbestand
      - a) Vorsatz und Bereicherungabsicht
      - b) Stoffgleichheit
      - c) Rechtswidrigkeit der Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
  - II. Rechtswidrigkeit und Schuld
  - III. Strafzumessung
    - 1. Gewerbsmäßigkeit, Nr. 1 Alt. 1
    - 2. Große Zahl von Menschen, Nr. 2 Alt. 2
  - IV. Ergebnis
- B. Urkundenfälschung, § 267 I Var. 1

#### Strafbarkeit des S

- A. Urkundenfälschung, § 267 I Var. 1
  - I. Tatbestand
    - 1. Objektiver Tatbestand
    - 2. Subjektiver Tatbestand
  - II. Rechtswidrigkeit und Schuld
  - III. Ergebnis
- B. Urkundenunterdrückung, § 274 I
- C. Versuchter Betrug gegenüber M und zu Lasten des Discoinhabers, §§ 263 I, II, 22, 23 I
- D. Beleidigung, § 185 Alt. 1
  - I. Tatbestand
    - 1. Objektiver Tatbestand
    - 2. Subjektiver Tatbestand
  - II. Rechtswidrigkeit und Schuld
  - III. Ergebnis

#### Strafbarkeit des M

- A. Diebstahl des Impfpasses, § 242 I

- I. Tatbestand
  - 1. Objektiver Tatbestand
  - 2. Subjektiver Tatbestand
    - a) Vorsatz
    - b) Zueignungsabsicht
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Ergebnis
- B. Urkundenunterdrückung, § 274 I

### 2. Tatkomplex: Die Heimfahrt

#### Strafbarkeit des S

- A. Verbotenes Kraftfahrzeugrennen, § 315d I Nr. 3
  - I. Tatbestand
  - II. Ergebnis
- B. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b I Nr. 3
- C. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c I Nr. 2b, 2d
  - I. Tatbestand
    - 1. Objektiver Tatbestand
      - a) Fahrzeug im Straßenverkehr führen
      - b) Falsches Überholen, Nr. 2b
      - c) Zu schnelles Fahren an unübersichtlichen Stellen, Nr. 2d
      - d) Dadurch eine konkrete Gefährdung von Menschen oder fremden Sachen
    - 2. Zwischenergebnis
  - II. Ergebnis
- D. Zwischenergebnis

### 3. Tatkomplex: Die polizeiliche Vernehmung

#### Strafbarkeit des S

- A. Falsche Verdächtigung, § 164 I
  - I. Tatbestand
    - 1. Objektiver Tatbestand
    - 2. Subjektiver Tatbestand
  - II. Rechtswidrigkeit und Schuld
  - III. Ergebnis
- B. Vortäuschen einer Straftat, § 145d I
- C. Falsche uneidliche Aussage, § 153
- D. Verleumdung, § 187

#### Gesamtergebnis

## GUTACHTEN

### 1. TATKOMPLEX: DER IMPFPASS

#### Strafbarkeit der H

#### A. Betrug gegenüber und zu Lasten des S, § 263 I, III 2 Nr. 1, Nr. 2 Alt. 2 StGB<sup>1</sup>

Indem H im Internet vollständig ausgefüllte Impfpässe zum Verkauf anbot, diese jedoch nach Bezahlung des Kaufpreises nicht auslieferte, könnte sie sich wegen Betrugs in einem besonders schwerem Fall nach § 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2 Alt. 2 strafbar gemacht haben.

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Täuschung über Tatsachen

Durch die erstellte Internetseite hat H den Anschein erweckt, sie würde gefälschte Impfpässe gegen eine Zahlung von 250 Euro verkaufen. Dies entspricht jedoch nicht der Wahrheit. Somit hat H über Tatsachen getäuscht.<sup>2</sup>

##### b) Irrtum

Diese Täuschung hat bei S zu einem Irrtum geführt, da er tatsächlich davon ausging, von H einen gefälschten Impfpass zu erhalten.<sup>3</sup>

##### c) Vermögensverfügung

Die Überweisung der 250 Euro infolge des Irrtums stellt ein Handeln dar, welches unmittelbar zu einer Minderung des Vermögens im wirtschaftlichen Sinne geführt hat und somit eine Vermögensverfügung.<sup>4</sup>

##### d) Vermögensschaden

Es müsste eine Minderung des wirtschaftlichen Vermögens des S vorliegen. Dies ist der Fall, wenn sich Leistung und Gegenleistung nicht entsprechen und infolgedessen ein negativer Saldo gegeben ist.<sup>5</sup>

Fraglich ist jedoch zunächst, ob die Zahlung auf rechtswidrige Zwecke, wie einem gefälschten Impfpass, überhaupt unter den Schutz des § 263 fällt.

Mit Blick auf die Einheit der Rechtsordnung verneinen Vertreter des juristisch-ökonomischen Vermögensbegriffs<sup>6</sup> diese Frage. Der Kauf eines gefälschten Impfpasses wird von der Rechtsordnung nicht gebilligt und ein Schutz nach § 263 versagt.

Dem ist mit dem wirtschaftlichen Vermögensbegriff<sup>7</sup> jedoch nicht zuzustimmen. Es gibt kein vom Strafrecht nicht geschütztes Vermögen. Eine andere Auffassung würde zu erheblichen Strafbarkeitslücken führen und Kriminellen untereinander keine Grenzen setzen. Im Übrigen wird die Rechtswidrigkeit beziehungsweise Rechtmäßigkeit bei der Bereicherungsabsicht berücksichtigt. Es ist nicht ersichtlich, wieso beim Vermögensschaden Einschränkungen vorgenommen werden sollten.

Der von S gezahlte Kaufpreis wird von § 263 geschützt.

Da er keine den 250 Euro entsprechende Gegenleistung erhalten hat, wurde sein Vermögen insgesamt gemindert und ein Vermögensschaden liegt vor.

##### 2. Subjektiver Tatbestand

##### a) Vorsatz und Bereicherungsabsicht

H handelte vorsätzlich und in der Absicht, sich selbst einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Es kam ihr gerade darauf an, dass »Kunden« wie S auf diesen Trick hereinfliegen und ihr das Geld überweisen.

##### b) Stoffgleichheit

Der Schaden des S, die Überweisung der 250 Euro, stellt gerade die Kehrseite des Vorteils der H dar. Der Vorteil ist somit unmittelbare Folge der täuschungsbedingten Verfügung des S, die den Schaden bei ihm hervorgerufen hat. Stoffgleichheit liegt vor.<sup>8</sup>

##### c) Rechtswidrigkeit der Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich

H hatte keinen fälligen und einredefreien Anspruch auf das Geld. Ein etwaiger Kaufvertrag ist nach §§ 134, 138 BGB nichtig. Die Bereicherung war somit rechtswidrig, was H wusste.

<sup>1</sup> Alle nicht weiter bezeichneten §§ sind solche des StGB.

<sup>2</sup> Vgl. zur Täuschung über Tatsachen: BGH NStZ 2023, 491 (492 f.); Schönke/Schröder/Perron, Strafgesetzbuch, 30. Auflage (2019), § 263 Rn. 6.

<sup>3</sup> Zum Irrtum: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger/Kindhäuser/Hoven, Strafgesetzbuch, 6. Auflage (2023), § 263 Rn. 168; BeckOK/Beukelmann, StGB, 58. Ed. (1.8.2023), § 263 Rn. 23 ff.

<sup>4</sup> Zur Vermögensverfügung: Rengier, BT I, 25. Auflage (2023), § 13 Rn. 70; BGH NStZ 2017, 351 (352).

<sup>5</sup> Vgl. Dölling/Duttge/König/Rössner/Duttge, Gesamtes Strafrecht, 5. Auflage (2022), § 263 Rn. 55 ff.; Kindhäuser/Nikolaus, JuS 2006, 293 (295).

<sup>6</sup> Zum juristischen Vermögensbegriff: Schönke/Schröder/Perron (Fn. 2), § 263 Rn. 82 f.; Matt/Renzikowski/Saliger, Strafgesetzbuch, 2. Auflage (2020), § 263 Rn. 158.

<sup>7</sup> Zum wirtschaftlichen Vermögensbegriff: Rengier (Fn. 4), § 13 Rn. 168; BGHSt 2, 364; BGHSt 48, 322 (326); a.A. Fischer, StGB, 70. Auflage (2023), § 263 Rn. 101.

<sup>8</sup> Zur Stoffgleichheit: Dölling/Duttge/König/Rössner/Duttge (Fn. 5), § 263 Rn. 80; Kindhäuser/Nikolaus, JuS 2006, 293 (298); BGH NStZ 2003, 264.

## II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

## III. Strafzumessung

Es könnte sich um einen besonders schweren Fall nach § 263 III 2 Nr. 1 Alt. 1 und Nr. 2 Alt. 2 handeln.

### 1. Gewerbsmäßigkeit, Nr. 1 Alt. 1

Gewerbsmäßig handelt, wer sich durch wiederholte Begehung von Betrugstaten eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang verschaffen will.<sup>9</sup> H wollte durch die Internetseite viele potenzielle Kunden erreichen und diese zu einer Zahlung veranlassen, ohne tatsächlich einen Impfpass zu liefern. Sie handelte gewerbsmäßig.

### 2. Große Zahl von Menschen, Nr. 2 Alt. 2

Da bereits über 100 Menschen auf den Trick der H hereinfallen sind, ist von einer großen Zahl, die bei etwa 50 angesetzt wird, auszugehen.<sup>10</sup>

## IV. Ergebnis

H hat sich wegen Betrugs in einem besonders schwerem Fall nach § 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2 Alt. 2 strafbar gemacht.

## B. Urkundenfälschung, § 267 I Var. 1

Eine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung scheidet aus, da H nie einen Impfpass gefälscht oder dies geplant hatte.

### Strafbarkeit des S

## A. Urkundenfälschung, § 267 I Var. 1 und 3<sup>11</sup>

S könnte sich wegen Urkundenfälschung strafbar gemacht haben, indem er selbst einen Blanko-Impfpass ausfüllte und sich so Zutritt zu der »Juristinnen-Sause« verschaffen wollte.

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

Eine Urkunde ist jede verkörperte menschliche Gedankenklärung, die einen Aussteller bezeichnet oder zumindest erkennen lässt und zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist.<sup>12</sup>

Der Impfausweis ist ein sinnlich jederzeit wahrnehmbares Dokument, welches über den Impfstatus des Inhabers, S, Auskunft gibt. Als Aussteller geht die Person hervor, die die Impfung verabreicht hat und dies sodann in dem Ausweis vermerkt hat. Die Beweiseignung ist zu bejahen. Bei dem Impfpass handelt es sich um eine Urkunde.

Diese Urkunde müsste unecht sein. Eine Urkunde ist dann unecht, wenn sie nicht von dem herrührt, der als Aussteller aus ihr hervorgeht.<sup>13</sup> Als Ausstellerin geht Dr. Elke Ehrlich hervor, diese steht jedoch geistig nicht hinter der Urkunde, da die Unterschrift von S hinzugefügt wurde. Tatsächlicher Aussteller, S, und hervorgehender Aussteller, Dr. Elke Ehrlich, fallen auseinander, somit ist die Urkunde unecht.

Da S durch das Aufkleben der Chargenaufkleber und das Fälschen der Unterschrift gerade den Anschein erweckt hat, Dr. Elke Ehrlich würde hinter der Erklärung, S sei zweifach geimpft, stehen, hat er eine unechte Urkunde hergestellt. Dass die Fälschung schnell aufgefliegen ist, ist hierfür unerheblich.<sup>14</sup>

Durch das Vorzeigen gegenüber M könnte S von der Urkunde Gebrauch gemacht haben. Dies meint dem Adressaten der Täuschung die unechte Urkunde in der Weise zugänglich zu machen, dass dieser die jederzeitige Möglichkeit der Kenntnisnahme hat.<sup>15</sup> Indem S dem M die Urkunde, den Impfausweis hinhielt, hatte dieser unmittelbar von der Urkunde Kenntnis genommen und S die Urkunde somit gebraucht. Für die Vollendung ist dies ausreichend, unschädlich ist das Bemerkende der Fälschung durch M.

### 2. Subjektiver Tatbestand

S handelte vorsätzlich und gerade in der Absicht, M zu täuschen und ihn so zu einer rechtserheblichen Handlung zu veranlassen. Es kam S gerade darauf an, sich durch den gefälschten Impfpass Zugang zu verschaffen.

## II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor.

## III. Ergebnis

S hat sich wegen Herstellung und Gebrauch einer unechten Urkunde nach § 267 I Var. 1 und 3 strafbar gemacht. Da S von Anfang an vorhatte, die unechte Urkunde herzustellen, um sie dann zu gebrauchen, handelt es sich nur um eine Urkundenfälschung.<sup>16</sup>

<sup>9</sup> Vgl. BGH NStZ 2004, 265 (266); MüKoStGB/Hefendehl, Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 5, 4. Auflage (2022), § 263 Rn. 1212.

<sup>10</sup> Etwa Joecks/Jäger, StGB, 13. Auflage (2021), § 263 Rn. 186.

<sup>11</sup> Zur Strafbarkeit des Verwendens gefälschter Impfpässe vor Änderung der Rechtslage: Kudlich, JA 2022, 345 (346); BGH NJW 2023, 1973 (1975).

<sup>12</sup> Vgl. Schönke/Schröder/Schuster (Fn. 2), § 267 Rn. 2; Rengier, BT II, 24. Auflage (2023), § 32 Rn. 1.

<sup>13</sup> Vgl. Dölling/Duttge/König/Rössner/Koch (Fn. 5), § 267 Rn. 18.

<sup>14</sup> Zur fehlenden Beweiseignung bei offenkundiger Unwirksamkeit der Erklärung: BeckOK/Weidemann (Fn. 3), § 267 Rn. 11; Rengier (Fn. 12), § 32 Rn. 6; OLG München NStZ-RR 2010, 173 (174).

<sup>15</sup> Zum Gebrauchen einer Urkunde: MüKoStGB/Erb (Fn. 9), § 267 Rn. 195 f.; Schönke/Schröder/Heine/Schuster (Fn. 2), § 267 Rn. 73 ff.

<sup>16</sup> Zur tatbestandlichen Bewertungseinheit: BGH NStZ-RR 2018, 203; Matt/Renzikowski/Maier (Fn. 6), § 267 Rn. 116.

## B. Urkundenunterdrückung, § 274 I

Eine Strafbarkeit nach § 274 I scheidet aus, da der Blanko-Impfpass mangels Erklärung schon keine Urkunde sein kann.

## C. Versuchter Betrug gegenüber M und zu Lasten des Discoinhabers, §§ 263 I, II, 22, 23 I

Durch das Vorzeigen des gefälschten Impfausweises könnte eine Strafbarkeit wegen versuchten Betrugs in Betracht kommen. § 263 schützt jedoch das Vermögen, S hat lediglich die Zutrittsvoraussetzungen, geimpft zu sein, nicht erfüllt. Es fehlt mithin an einer beabsichtigten Verfügung beziehungsweise einem Schaden. Der beabsichtigte Vorteil muss gerade vermögensrechtlicher Natur sein.

## D. Beleidigung, § 185 Alt. 1

Indem S dem M einen Mittelfinger zeigte, könnte er sich wegen Beleidigung nach § 185 Alt. 1 strafbar gemacht haben.

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

S müsste den M beleidigt haben. Eine Beleidigung ist jeder Angriff auf die Ehre eines anderen durch Kundgabe der eigenen Missachtung, Nichtachtung oder Geringschätzung. Wobei unter Ehre der Wert einer Person zu verstehen ist, der ihr aufgrund ihrer Personenwürde und ihres sozial-sittlichen Verhaltens zukommt.<sup>17</sup>

Kundgabe meint die Kommunikation eines aus sich selbst als Ehrminderung verständlichen Gedankeninhalts. Diese kann sowohl mündlich, schriftlich, als auch durch Zeichen, wie das Zeigen des Mittelfingers, erfolgen.<sup>18</sup> Die Geste des Mittelfinger-Zeigens ist geeignet, die Missachtung des S gegenüber M zu zeigen und stellt einen Angriff auf seine Ehre dar. Das Zeichen ist in der Gesellschaft als Ehrminderung verständlich.

S gab seine Missachtung unmittelbar gegenüber dem Betroffenen, M, kund. Ein Tatsachenbezug ist zwar insoweit erkennbar, dass sich S über die erfolglose Rückverlangung aufregte, ist dennoch nicht mit einem entsprechenden Inhalt verbunden.

#### 2. Subjektiver Tatbestand

S zeigte dem M bewusst den Mittelfinger und wusste, dass es sich um eine die Ehre herabsetzende Geste handelte.

## II. Rechtswidrigkeit und Schuld

S könnte gemäß § 193 aufgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sein, da es ihm darum ging, »seinen« Impfpass zurückzuverlangen. Jedoch zeigte er den Mittelfinger erst, als er sodann die Disco verließ. Darüber hinaus ist das Zeigen des Mittelfingers kein geeignetes Mittel, um ein Dokument herauszuverlangen.

Eine Rechtfertigung nach §§ 32, 34 scheidet aus, da es S auf keine Verteidigung ankam und er allein aus Frustration handelte.

**Hinweis (Biastoch/Reisch):** Eine Rechtfertigung der Beleidigung scheidet vor allem deshalb aus, weil das Einhalten des gefälschten Impfpasses, je nach Lösungsweg, entweder nicht tatbestandsmäßig oder aber gerechtfertigt war. Hier auf einen fehlenden Verteidigungswillen abzustellen, überzeugt eher weniger.

S handelte schuldhaft.

### III. Ergebnis

S hat sich wegen Beleidigung nach § 185 Alt. 1 strafbar gemacht. Der erforderliche Antrag nach § 194 wurde gestellt.

Die Beleidigung steht in Tatmehrheit zu der begangenen Urkundenfälschung, § 53.

## Strafbarkeit des M

### A. Diebstahl des Impfpasses, § 242 I

Indem M den Impfpass einsteckte, könnte er sich wegen Diebstahls nach § 242 I strafbar gemacht haben.

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

Bei dem Impfpass handelt es sich um einen körperlichen Gegenstand, der tatsächlich fortschaffbar ist und nicht im Alleineigentum des M steht oder herrenlos ist. Der Impfpass ist eine fremde bewegliche Sache.<sup>19</sup>

Durch das Einstecken in die Hosentasche hat M die Sachherrschaft des S aufgehoben und eine eigene begründet. Es liegt ein Bruch des Gewahrsams vor. Da S nicht damit einverstanden war, handelte M gegen den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers S. Er hat den Impfpass weggenommen.<sup>20</sup>

<sup>17</sup> Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm (Fn. 2), § 185 Rn. 1; BeckOK/Valerius (Fn. 3), § 185 Rn. 2; Joecks/Jäger (Fn. 10), Vor. § 185 Rn 8 ff., § 185 Rn. 1.

<sup>18</sup> Vgl. zur Tathandlung MüKoStGB/Regge/Pegel (Fn. 9), § 185 Rn. 8.

<sup>19</sup> Vgl. zum Tatobjekt: Wessels/Hillenkamp/Schuh, Strafrecht Besonderer Teil 2, 45. Auflage (2022), § 2 Rn. 78 ff.; Schramm, JuS 2008, 678 (679).

<sup>20</sup> Zur Wegnahme: Rengier (Fn. 4), § 2 Rn. 1 ff.; Schönke/Schröder/Bosch (Fn. 2), § 242 Rn. 22 ff.; Fischer (Fn. 7), § 242 Rn. 10 ff.; BGHSt 16, 271 (272 f.).

## 2. Subjektiver Tatbestand

### a) Vorsatz

M wollte den Impfpass einstecken, sodass S nicht mehr auf diesen zugreifen kann. Er handelte vorsätzlich.

### b) Zueignungsabsicht

M wollte sich den Impfpass zumindest vorübergehend in das eigene Vermögen einverleiben, da er diesen zur Polizei bringen wollte (Aneignungsabsicht).

**Hinweis (Biastoch/Reisch):** So unproblematisch wie hier dargestellt, ist die Aneignungsabsicht nicht. M strebt lediglich eine Sachentziehung an und möchte den Impfpass gerade nicht seinem eigenen Vermögen einverleiben. Gegenüber der Polizei möchte er gerade nicht wie ein Eigentümer auftreten. Die Polizei soll ebenfalls keine Position einer eigentümerähnlichen Herrschaftsmacht eingeräumt werden. Es ist davon auszugehen, dass sie die Eigentümerstellung des S anerkennen und die bloße Sachentziehung aufrechterhalten wird. Vor diesem Hintergrund kann die Aneignungsabsicht des M verneint werden. Wird sie aber bejaht, ist wie folgt weiter zu prüfen:

Es kam ihm gerade darauf an, dass S den Ausweis nicht zurückerhält, damit dieser als Beweis verwendet werden kann (Enteignungsvorsatz). Es ist unerheblich, dass es sich um ein materiell geringwertiges Dokument handelt, darauf kommt es bei dem eigentumsschützenden § 242 nicht an.<sup>21</sup>

Da M, wie er wusste, keinen Anspruch auf Herausgabe des Dokuments hatte, war die Zueignung rechtswidrig.

## II. Rechtswidrigkeit

Da M den gefälschten Ausweis zu Beweis Zwecken sichern wollte, könnte er jedoch berechtigt gehandelt haben.

Eine Beschlagnahme nach § 94 StPO scheidet aus, da M Security-Mitarbeiter und keine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft ist.

In Betracht kommt eine Nothilfe nach § 32. Der Schutz des Rechtsverkehrs, der durch gefälschte Urkunden beeinträchtigt wird, müsste ein notwehrfähiges Rechtsgut sein. Da es sich um ein der Allgemeinheit zustehendes Rechtsgut handelt, könnte dies jedoch zu verneinen sein. Der Angriff ist nicht im Sinne des § 32 II gegen »einen anderen«, sondern den Rechtsverkehr als solchen gerichtet. Das Vertrauen als solches verdient keinen derartigen Schutz.<sup>22</sup>

<sup>21</sup> Zum Enteignungswillen: *Rönnau*, JuS 2007, 806 (807); *Rengier* (Fn. 4), § 2 Rn. 90; BGH NJW 1977, 2272.

<sup>22</sup> Vgl. *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 7. Auflage (2022), § 25 Rn. 76; *Matt/Renzikowski/Engländer* (Fn. 6), § 32 Rn. 11 ff.

Im Übrigen ist die Wegnahme der Fälschung zur Verhinderung des versuchten Zutritts durch den S nicht notwendig.

**Hinweis (Biastoch/Reisch):** § 32 kann vertretbar geprüft werden, vorrangig zu prüfen gewesen wäre § 127 StPO. S wurde von M auf frischer Tat betroffen und es kann nach lebensnaher Sachverhaltsauslegung auch durchaus eine Fluchtwahrscheinlichkeit angenommen werden. Der Wortlaut räumt zwar explizit nur die Festnahme ein, allerdings deckt § 127 StPO auch das Verwirklichen des Festnahmezwecks durch mildere Mittel wie z.B. die Wegnahme eines Personalausweises zur Identitätsfeststellung<sup>23</sup> oder von Beweisstücken.<sup>24</sup> Da der Impfpass in jedem Fall ein Beweisstück darstellt, muss nicht thematisiert werden, ob er auch zur Identifikation des S geeignet wäre. Hintergrund ist der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Er kann es sogar erfordern, statt der Festnahme ein weniger einschneidendes Mittel anzuwenden.<sup>25</sup> Damit wäre die Wegnahme des Impfpasses nach § 127 StPO gerechtfertigt.

## III. Schuld

M handelte schuldhaft.

## IV. Ergebnis

M ist nach § 242 I strafbar.

## B. Urkundenunterdrückung, § 274 I

Eine Strafbarkeit nach § 274 I scheidet aus, da Fälskate nicht dem Schutz der Urkundenunterdrückung unterfallen.<sup>26</sup> Ein gefälschter Impfpass darf nie berechtigterweise im Rechtsverkehr als Beweis geführt werden.

## 2. TATKOMPLEX: DIE HEIMFAHRT

### Strafbarkeit des S

#### A. Verbotenes Kraftfahrzeugrennen, § 315d I Nr. 3

Indem S auf der Heimfahrt eine Geschwindigkeit von knapp 420 km/h erreichte, könnte er sich nach § 315d I Nr. 3 strafbar gemacht haben.<sup>27</sup>

<sup>23</sup> *Rengier* Strafr AT, 14. Auflage (2022), § 22 Rn. 21.

<sup>24</sup> *Löwe/Rosenberg/Gärtner*, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 4/1, 27. Auflage (2019), § 127 StPO Rn. 49.

<sup>25</sup> OLG Saarbrücken NJW 1959, 1190 (1191); *Barthe/Gericke/Glaser*, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage (2023), § 127 Rn. 29; *Löwe/Rosenberg/Gärtner* (Fn. 24), § 127 StPO Rn. 49.

<sup>26</sup> *Dölling/Duttge/König/Rössner/Koch* (Fn. 5), § 274 Rn. 3.

<sup>27</sup> S. dazu im Detail *Festerling*, Ein Rennen mit sich selbst?, LTO v. 31.1.2022, URL: [www.lto.de/persistent/a\\_id/47376/](http://www.lto.de/persistent/a_id/47376/) (zuletzt abgerufen am 28.9.2023); zur Einstellung durch die Staatsanwaltschaft vgl. *Uharek*, Generalstaatsanwaltschaft empfiehlt Tempolimit, LTO v. 16.8.2022, URL: [www.lto.de/persistent/a\\_id/47376/](http://www.lto.de/persistent/a_id/47376/)

## I. Tatbestand

S müsste zunächst eine nicht angepasste Geschwindigkeit erreicht haben.<sup>28</sup> Dies ist der Fall, wenn die Geschwindigkeit in der konkreten Verkehrssituation nicht den verkehrsrechtlichen Vorschriften entspricht. Eine konkrete Vorgabe der Geschwindigkeit ist nicht ersichtlich, da es sich um einen Autobahnabschnitt ohne Geschwindigkeitsbegrenzung handelt.

Es könnte sich etwas anderes aus § 3 StVO ergeben. Aus Abs. 1 ergibt sich zunächst, dass der Fahrer sein Fahrzeug die ganze Zeit über beherrschen muss, hiervon ist laut Sachverhalt auszugehen. Des Weiteren muss es ihm möglich sein, innerhalb der übersehbaren Strecke halten zu können. Der Bremsweg des S beträgt knapp 500 Meter und er fährt nachts, sodass sein Sichtfeld eingeschränkt sein könnte. Dies ist bei der Fahrt des S jedoch nicht der Fall, da die Bedingungen, Witterung, Sicht, Straßenverhältnisse, für eine solch schnelle Fahrt gegeben sind.

Da für den Abschnitt keine Höchstgeschwindigkeit vorgesehen ist, vgl. auch § 3 III Nr. 2c) StVO, kann S nicht zuwider einer solchen handeln.

Da S den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechend fährt, handelt es sich um eine angepasste Geschwindigkeit seines Fahrzeuges.

## II. Ergebnis

S ist straflos.

## B. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b I Nr. 3

Fraglich ist, ob die hohe Geschwindigkeit einen Eingriff nach § 315b in den Straßenverkehr darstellt. Da S jedoch am Verkehr unmittelbar teilnimmt, fehlt es an einem erforderlichen Eingriff von außen.<sup>29</sup> Auch ein Inneneingriff ist nicht gegeben, da es zu keiner Pervertierung des Verkehrsvorgangs (durch das Fahrzeug) kam. S hat es dem Zweck entsprechend als Mittel zur Fortbewegung eingesetzt.<sup>30</sup>

## C. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c I Nr. 2b, 2d

Durch die hohe Geschwindigkeit und das Überholen des anderen PKW von rechts könnte S den Straßenverkehr gemäß § 315c I Nr. 2b, 2d gefährdet haben.

[lto.de/persistent/a\\_id/49330/](https://lto.de/persistent/a_id/49330/) (zuletzt abgerufen am 28.9.2023).

<sup>28</sup> Vgl. zur nicht angepassten Geschwindigkeit: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger/Zieschang (Fn. 3), § 315d Rn. 38 f.; Schönke/Schröder/Hecker (Fn. 2), § 315d Rn. 8.

<sup>29</sup> Vgl. zum Außeneingriff: Schönke/Schröder/Hecker (Fn. 2), § 315b Rn. 4; Rengier (Fn. 12), § 45 Rn. 3.

<sup>30</sup> Zum »verkehrsfeindlichen Inneneingriff«: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger/Zieschang (Fn. 3), § 315b Rn. 11 ff.; BGHSt 23, 4 (6 f.); BGH NStZ-RR 2017, 224.

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

#### a) Fahrzeug im Straßenverkehr führen

Zum Straßenverkehr gehören alle Verkehrsflächen, die nach öffentlichem Wegerecht dem allgemeinen Verkehr gewidmet sind, hierzu gehört auch die A2. Das Auto des S, der teure Sportwagen, ist zweifelsfrei ein Fahrzeug im Sinne des § 315c. Dieses wird von S geführt, er lenkt es während des Fortbewegungsvorgangs vollständig.<sup>31</sup>

#### b) Falsches Überholen, Nr. 2b

S hat einen PKW von rechts überholt. Überholen meint das Vorbeifahren von hinten an anderen Verkehrsteilnehmern, die sich in dieselbe Richtung bewegen oder verkehrsbedingt anhalten.<sup>32</sup> Gemäß § 5 I StVO ist generell links zu überholen, da S dies nicht tut, handelt er gegen die Verkehrsvorschriften und überholt somit falsch. Gerade bei einer so hohen Geschwindigkeit von über 400 km/h kann von einem groben Verstoß ausgegangen werden. Wenn der Führer des anderen Fahrzeugs den S nicht bemerkt und selbst die Spur wechselt, könnte es zu schweren Unfällen kommen.

#### c) Zu schnelles Fahren an unübersichtlichen Stellen, Nr. 2d

Wie bereits festgestellt ist der Autobahnabschnitt hinreichend zu überblicken, es fehlt so bereits an einer unübersichtlichen Stelle. Auch bezüglich der Geschwindigkeit ist insbesondere mit Blick auf § 3 StVO kein Verstoß ersichtlich.

#### d) Dadurch eine konkrete Gefährdung von Menschen oder fremden Sachen

S müsste durch das falsche Überholen eine Gefährdung verursacht haben. Diese Gefährdung muss konkret sein, da es sich bei § 315c gerade um ein konkretes Gefährdungsdelikt handelt.

Diese liegt vor, wenn es zu einer unfallträchtigen Situation gekommen ist, bei der es nach nachträglicher Prognose einzig und allein vom Zufall abhing, ob das geschützte Rechtsgut verletzt wird oder nicht.<sup>33</sup>

Auf der Fahrt des S wurde keine andere Person oder fremde Sache gefährdet. Auch mit dem überholten PKW kam es nicht zu einer unfallträchtigen Situation.

<sup>31</sup> Zum Führen eines Fahrzeugs: MüKoStGB/Pegel (Fn. 9), § 315c Rn. 5 ff., 9, 14.

<sup>32</sup> Vgl. Schönke/Schröder/Hecker (Fn. 2), § 315c Rn. 15; BGHSt 61, 249 (250).

<sup>33</sup> Vgl. Lackner/Kühl/Heger/Heger, Strafgesetzbuch, 30. Auflage (2023), § 315c Rn. 1; BeckOK/Kudlich (Fn. 3), § 315c Rn. 57; BGH NJW 1995, 3131.

## 2. Zwischenergebnis

Mangels Gefährdung ist der objektive Tatbestand nicht erfüllt.

### II. Ergebnis

S hat sich nicht wegen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c I Nr. 2b, 2d strafbar gemacht.

Es liegt ein Verstoß gegen § 5 I StVO vor.

### D. Zwischenergebnis

Im 2. Tatkomplex hat sich S nicht nach dem StGB strafbar gemacht.

## 3. TATKOMPLEX: DIE POLIZEILICHE VERNEHMUNG

### Strafbarkeit des S

#### A. Falsche Verdächtigung, § 164 I

Indem S aussagte, dass H die Ausstellerin des Dokuments sei, könnte er sich wegen falscher Verdächtigung strafbar gemacht haben, nach § 164 I.

##### I. Tatbestand

###### 1. Objektiver Tatbestand

Die Polizei ist eine zur Entgegennahme von Anzeigen befugte Behörde und somit zuständige Stelle.

S müsste die H verdächtigt haben. Verdächtigen meint das Hervorrufen oder Verstärken des Verdachts der Tatbegehung.<sup>34</sup> S erweckt bei der Polizei den Eindruck, dass H Urkunden fälscht und somit eine Straftat nach § 267 begangen hat.

Diese Verdächtigung müsste falsch sein.

Nach der Beschuldigtentheorie<sup>35</sup> ist dies der Fall, wenn die Person unschuldig ist, jedoch der Verdacht erregt wird, die verdächtigte Person habe eine Straftat begangen. Da H tatsächlich schuldig ist, wenn auch wegen einer anderen Tat (§ 263), wäre der Tatbestand nicht erfüllt. Die Ansicht argumentiert mit dem geschützten Rechtsgut. Die Rechtspflege ist nicht gefährdet, wenn eine schuldige Person verdächtigt wird.

Diese Auffassung ist jedoch wenig überzeugend, da die Tatsache, H habe den Impfausweis gefälscht, objektiv falsch

<sup>34</sup> Vgl. Matt/Renzikowski/Maier (Fn. 6), § 164 Rn. 4 ff.

<sup>35</sup> Vgl. zur Beschuldigtentheorie: Fischer (Fn. 7), § 164 Rn. 6; BGHSt 35, 50 (52).

ist. So argumentiert die Unterbreitungstheorie<sup>36</sup>, dass der Beschuldigte nicht wegen falscher Tatsachen verdächtigt werden darf. Auch ist der Punkt, die Rechtspflege sei nicht gefährdet, unzutreffend. Da H keine Urkunde gefälscht hat, würden sich die Ermittlungen auf falsche Tatsachen stützen und ineffiziente Schritte einleiten. Dies entspricht nicht dem Telos des § 164.

Da H den Impfausweis nicht erstellt hat, wurde sie von S falsch verdächtigt.

In der Verdächtigung liegt auch kein Ausdruck der Selbstbegünstigungsfreiheit des S nach dem nemo-tenetur-Grundsatz. Er sagt nicht aus, um von sich selbst abzulenken, sondern beschuldigt eine bisher unverdächtige Person.<sup>37</sup>

##### 2. Subjektiver Tatbestand

S wusste, dass H das Dokument nicht erstellt hat und handelte in der Absicht, dass die Behörde Maßnahmen gegen H einleitet.

##### II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

##### III. Ergebnis

S ist nach § 164 I strafbar.

#### B. Vortäuschen einer Straftat, § 145d I

Das Vortäuschen einer Straftat nach § 145d I ist subsidiär, Abs. 1 a. E.

Es könnte sich die Frage stellen, ob es sich tatsächlich um eine andere Straftat handelt. Da es sich bei beiden, § 263 und § 267 um Vergehen handelt, und es inhaltlich zumindest um Fälschungen in irgendeiner Weise geht, könnte dies abgelehnt werden. Mit Blick auf die Ermittlungsmaßnahmen, die nicht unerheblich erschwert werden und das andere Gepräge der Tat, wird dies zu bejahen sein.<sup>38</sup>

#### C. Falsche uneidliche Aussage, § 153

Eine Strafbarkeit nach § 153 scheidet aus, da die Polizei keine für die Eidesabnahme zuständige Stelle ist, vgl. § 163 III 3 StPO.

<sup>36</sup> Zur Unterbreitungstheorie: Rengier (Fn. 4), § 50 Rn. 11 f.; Heinrich, Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 4; §§ 164 und 166 StGB, ZJS 2018, 129 (134); BGH m. Anm. Fezer, NSTZ 1988, 176 (177).

<sup>37</sup> Vgl. zur Selbstbegünstigung bei § 164: Schönke/Schröder/Bosch-Schittenhelm (Fn. 2), § 164 Rn. 5, 34; Lackner/Kühl/Heger/Heger (Fn. 33), § 164 Rn. 4.

<sup>38</sup> Vgl. zur »Täuschung mit Wahrheitskern« Steinl, Grundfälle zum Vortäuschen einer Straftat, JuS 2023, 308 (309 f.); MüKoStGB/Zopfs (Fn. 9), § 145d Rn. 23 ff.

## D. Verleumdung, § 187

Bei der Aussage, H sei Ausstellerin des gefälschten Impfpasses, handelt es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung gegenüber Dritten, der Polizei. Das Hinstellen einer Person als Straftäter ist äußerst missachtend und geeignet, dem betroffenen Ehrträger seinen Wert abzusprechen.<sup>39</sup>

S wusste, dass H das Dokument nicht hergestellt hatte und handelte mithin vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

Eine Anwendung des § 193 kommt bei § 187 grundsätzlich nicht in Betracht.<sup>40</sup>

Der erforderliche Antrag nach § 194 wurde gestellt.

Hinweis (*Biastoch/Reisch*): § 258 hätte noch kurz angeprüft, aber mit Blick auf den in § 258 V normierten Strafausschließungsgrund abgelehnt werden sollen. Eine Prüfung dieses Delikts hätte wie folgt aussehen können:

### § 258 I durch Beschuldigung der H

Zwar möchte S durch seine Aussage zumindest zum Teil seine eigene Bestrafung wegen § 267 I Var. 1 verhindern und kann so auch tatsächlich den Verdacht von sich in Richtung der H lenken, jedoch ist die zu eigenen Gunsten begangene Strafvereitelung gemäß des in § 258 V normierten Strafausschließungsgrundes straflos.

## Gesamtergebnis

S hat sich wegen einer Urkundenfälschung gemäß § 267 I Var. 1, 3 in Tatmehrheit, § 53, zu einer Beleidigung gegenüber M, § 185 Alt. 1, der falschen Verdächtigung, § 164 I, sowie einer Verleumdung zu Lasten der H, § 187, strafbar gemacht

Eine Strafbarkeit des M ergibt sich aus § 242 I.

H ist strafbar wegen Betrugs in besonders schwerem Fall gemäß § 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2 Alt. 2.

<sup>39</sup> Vgl. *Eppner/Hahn*, Die Tatbestände der Beleidigungsdelikte, JA 2006, 860 (862 f.); *Kindhäuser/Neumann/Pfaeffgen/Saliger/Kargl* (Fn. 3), § 186 Rn. 27.

<sup>40</sup> So auch *Schönke/Schröder/Eisele-Schittenhelm* (Fn. 2), § 193 Rn. 2.